

Was bietet die Gladbeck-Card?

Mit der Gladbeck-Card werden folgende Vergünstigungen gewährt:

75 % Nachlass bei Besuch

- der Musikschule*
- der Stadtbücherei*
- der Volkshochschule*
incl. des Kommunalen Kinos
- von städtischen Veranstaltungen
in der Mathias-Jakobs-Stadthalle

50 % Nachlass bei

- Besuch des Hallenbades
- der Hundesteuer für einen Hund
- Besuch von Führungen in der
Maschinenhalle Zweckel

*Hinweis:

Bevor die genannten Rabatte in Anspruch genommen werden können, sind vorrangig gesetzliche Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes einzusetzen.

Dies betrifft Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Anspruch auf Leistungen nach SGB II /SGB XII / BKGG haben.

Was kostet die Gladbeck-Card und wie lange ist sie gültig?

Die Gladbeck-Card ist kostenlos. Sie ist in der Regel für ein Jahr ab Ausstellung gültig. Wenn sich die Voraussetzungen in absehbarer Zeit nicht verändern werden, kann die Gültigkeit auf drei Jahre ausgeweitet werden.

Wie und wo bekommen Sie die Gladbeck-Card?

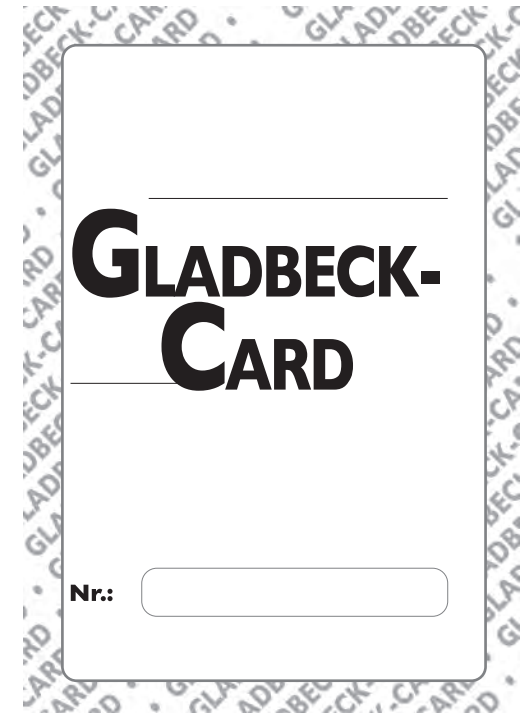
Die Gladbeck-Card bekommen Sie gegen Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Wohngeldbescheid) im

Bürgeramt der Stadt Gladbeck
Neues Rathaus
Willy-Brandt-Platz 2

Herausgeber: Stadt Gladbeck ■ Der Bürgermeister
Amt für Soziales und Wohnen
Wilhelmstraße 8 ■ 45964 Gladbeck
Stand: Januar 2014



Alle Informationen zur



Wer
Was
Wie



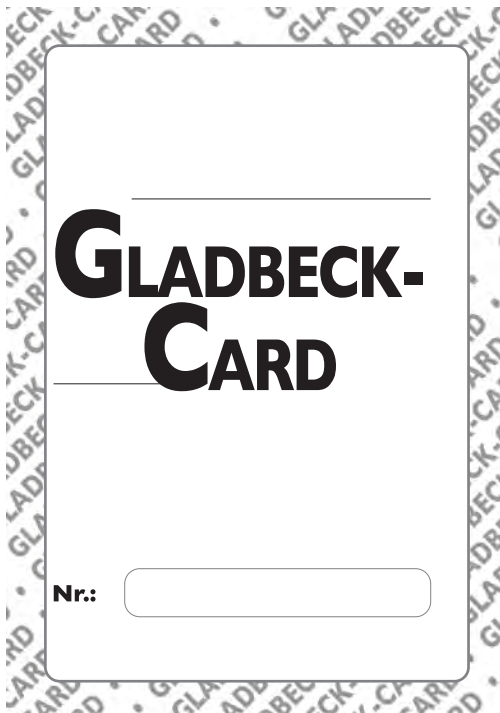
Gladbeck-Card?

Was ist das?

Die Gladbeck-Card ermöglicht es Ihnen und Ihrer Familie, Dienstleistungen der Stadt Gladbeck günstiger zu nutzen.

Das schont den eigenen Geldbeutel und regt dazu an, die vielfältigen Angebote der Stadt Gladbeck von der Bücherei bis zur Volkshochschule in Anspruch zu nehmen.

Dieses Informationsblatt soll Ihnen Fragen zur Gladbeck-Card beantworten und Ihnen die Angebote erläutern.



Wer bekommt die Gladbeck-Card?

1. Empfänger/innen von:

- a. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- b. Kinderzuschuss nach § 6 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)
- c. Hilfe zum Lebensunterhalt („Sozialhilfe“) nach dem SGB XII oder nach den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)
- d. Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit nach dem SGB XII
- e. Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 SGB II
- f. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- g. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG), die nicht bei den Eltern leben
- h. Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder von Pflegegeld nach landesrechtlichen Vorschriften

- i. Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird

2. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27a des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)
3. Blinde oder nicht nur vorübergehend sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 v.H. allein wegen der Sehbehinderung
4. Hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist
5. Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 v.H. beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können